

- von den Gemeindefrankenversicherungskassen der Landorte und selbstständigen Pfarziele durch Vermittelung des Landesauschusses,
- von den Gemeindefrankenversicherungskassen der Städte durch Vermittelung der kaiserlichen Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung an kaiserliche Landesregierung,
- von allen anderen obgedachten Krankenversicherungs- und Krankenhilfskassen, wenn sie ihren Sitz in einer Stadt haben, an den betreffenden Gemeindevorstand, wenn sie ihren Sitz auf einem Landorte haben, an den Landesauschuß

einzureichen.

II.

Diesjenigen jezt oder künftig im Fürstenthume bestehenden, nicht in die Kategorie der unter Abschnitt I bezeichneten Klassen gehörigen Hilfskassen, deren Statuten von kaiserlicher Landesregierung bestätigt und mit dem Zeugnisse versehen sind, daß sie mindestens den Anforderungen des §. 75 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 genügen, haben gleiche Uebersichten und Nachweisungen in gleicher Frist nach dem Schlusse jeden Kalenderjahres und ebenfalls in doppelter Ausfertigung an kaiserliches Landrathskamt als die bezüglich dieser Klassen unter Oberaufsicht kaiserlicher Landesregierung nächstzuständige Aufsichtsbehörde einzusenden.

III.

Erstmalig hat die Einsendung der unter I und II gedachten Nachweisungen auf das Kalenderjahr 1885 binnen drei Monaten nach dessen Abflusse zu erfolgen beziehentlich unter Berücksichtigung der Kassenrechnung für den Monat December 1884, wenn die betreffende Kasse ihre Wirksamkeit mit dem 1. December 1884 eröffnet hat.

IV.

Die vorstehend bezeichneten Behörden, bei welchen beziehentlich durch welche nach den vorerwähnten Anweisungen die vorgezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse an kaiserliche Landesregierung zu überreichen sind, haben die bei ihnen eintreffenden Nachweisungen gedachter Art im Allgemeinen auf ihre Vollständigkeit und Formrichtigkeit zu prüfen und nach Beilegung etwa wahrgenommener Lücken und Mängel derselben die gedachten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse beziehentlich durch Vermittelung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde an kaiserliche Landesregierung vorzulegen.

Dies hat spätestens bis Ende April jeden Jahres zu geschehen.

Die unterzeichnete kaiserliche Landesregierung wird darauf nach Kenntnismahme vom Inhalte der gedachten Nachweisungen die eine Ausfertigung derselben an das statistische Amt des Reichs, die andere wieder an die für die betreffende Kasse nächstzuständige Aufsichtsbehörde gelangen lassen.

Wien, den 6. December 1884.

kaiserlich **Neuf.-M. Landesregierung.**
v. Geldern-Crispendorf
i. V.

G. Perthes.